

Staatsanwältin des Bundes:
Verfahrensassistentin:
Verfahrensnummer:
Bern, 30. November 2022

Simone Meyer-Burger
[REDACTED]
SV.22.1261-BSI

Strafbefehl mit Vereinigungsverfügung Art. 352 ff. StPO und Art. 26 Abs. 2 StPO

In der Strafuntersuchung SV.22.1261-BSI

Beschuldigte Person	A. _____, geb. [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehöriger, Zustelldomizil: B. _____, [REDACTED] [REDACTED]
Straftatbestände	Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (Art. 33 KMG), ev. Widerhandlung gegen das Güterkontrollgesetz (Art. 14 GKG), Wider- handlung gegen das Embargogesetz (Art. 9 EmbG i.V.m. Art. 2 ff. Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine [Fassung vom 27.09.2022]) und Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 WG)
Polizeihaft	05.10.2022, 14:45 Uhr bis 06.10.2022, 14:30 Uhr
Sachverhalt	Am 05.10.2022, um ca. 14:45 Uhr wurde A. _____ anlässlich sei- ner Einreise in die Schweiz am Zollamt [REDACTED] einer Kontrolle durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) unterzo- gen, anlässlich welcher einerseits ein Legionärsvertrag mit der [REDACTED] [REDACTED] und andererseits diverse Kriegsausrüstungsgegenstände sowie Messer festgestellt wurden. Gemäss eigenen Angaben kämpfte A. _____ während 6 Monaten als Legionär in der [REDACTED] und wollte am 05.10.2022 für einen zweiwöchigen Urlaub in die Schweiz einreisen und danach wieder in die [REDACTED] zurückkehren. In der so beschriebenen Weise führte A. _____ wissentlich und wil- lentlich, die folgenden, der Waffen- bzw. Embargogesetzgebung un- terliegende Gegenstände ohne entsprechende Bewilligungen in die Schweiz ein: Dolch (Marke Kizlyar, Anthrazit, einseitige teilweise Sä- gezahnung, beidseitig geschliffen; Ass-ID [REDACTED]), Schalldämpfer (zu Gewehr, Marke Strela, schwarz, für Kaliber 5.56x45 NATO / .223 Re- mington, Gewinde D 1/2-28 TPI, beschriftet "SEMI-AUTOMATIC FIRE ONLY"; Ass-ID [REDACTED]), Bajonett (mit Scheide und Koppelschuh zu

Gewehrfamilie Kalaschnikow, rotbraun, Nr. [REDACTED]; Ass-ID [REDACTED]), Leuchtpunktzielgerät Red Dot (Marke Delta, Modell Multi Dot 36, schwarz, mit Montage; Ass-ID [REDACTED]) sowie Nachtsichtgerät (DS 28, Serien-Nr. [REDACTED], schwarz; Ass-ID [REDACTED]).

Vereinigung
(Art. 26 Abs. 2 StPO)

In vorliegender Strafsache ist sowohl Bundesgerichtsbarkeit (Art. 33 KMG i.V.m. Art. 40 KMG sowie Art. 9 EmbG i.V.m. Art. 14 EmbG, ev. Art. 14 GKG i.V.m. Art. 18 GKG, je i.V.m. Art. 23 Abs. 2 StPO) als auch kantonale Gerichtsbarkeit (Art. 33 WG i.V.m. Art. 22 StPO) gegeben, wobei sich gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO die einheitliche Untersuchung und Beurteilung durch die Bundesbehörden rechtfertigt, weshalb die vorliegende Strafsache in der Hand der Bundesbehörden zu vereinigen ist.

Sicherstellungen

Die vorgenannten, am 05.10.2022 durch das BAZG bzw. die Kantonspolizei [REDACTED] sichergestellten Gegenstände sind zu beschlagnahmen, einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu vernichten (Art. 263 Abs. 1 Bst. a und d StPO i.V.m. Art. 69 StGB). Mit dem Vollzug ist die Bundeskriminalpolizei zu beauftragen.

In Anwendung von

Art. 352 ff. StPO und Art. 26 Abs. 2 StPO

wird **erkannt**:

1. In der Strafuntersuchung SV.22.1261-BSI gegen A. _____ wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (Art. 33 KMG), ev. Widerhandlung gegen das Güterkontrollgesetz (Art. 14 GKG), Widerhandlung gegen das Embargogesetz (Art. 9 EmbG) und Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 WG) werden die Untersuchung und die Beurteilung gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO in der Hand der Bundesbehörden vereinigt.
2. A. _____ wird wegen Widerhandlung gegen das Embargogesetz (Art. 9 EmbG i.V.m. Art. 2 Bst. a Ziff. a Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine [Fassung vom 27.09.2022]) und Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG) schuldig gesprochen.
3. A. _____ wird mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 30.00, entsprechend CHF 1'200.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
Die ausgestandene Polizeihaft wird auf den Vollzug der Strafe angerechnet.
4. Die folgenden Gegenstände werden beschlagnahmt, eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung vernichtet (Art. 263 Abs. 1 Bst. a und d StPO i.V.m. Art. 69 StGB.):
 - Ass-ID [REDACTED]: Dolch, Marke Kizlyar, Anthrazit, einseitige teilweise Sägezahnung, beidseitig geschliffen,
 - Ass-ID [REDACTED]: Bajonett mit Scheide und Koppelschuh zu Gewehrfamilie Kalaschnikow, rotbraun, Nr. [REDACTED],
 - Ass-ID [REDACTED]: Schalldämpfer zu Gewehr, Marke Strela, schwarz, für Kaliber 5.56x45 NATO / .223 Remington, Gewinde D 1/2-28 TPI, beschriftet "SEMI-AUTOMATIC FIRE ONLY",

- Ass-ID [REDACTED]: Leuchtpunktzielgerät (Red Dot), Marke Delta, Modell Multi Dot 36, schwarz, mit Montage,
- Ass-ID [REDACTED]: Nachtsichtgerät, DS 28, Serien-Nr. [REDACTED], schwarz.

Mit dem Vollzug wird die Bundeskriminalpolizei beauftragt.

- Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 1'000.00 werden A. _____ auferlegt.
- Der Kanton [REDACTED] wird mit dem Vollzug der Strafe beauftragt (Art. 74 StBOG i.V.m. Art. 31 ff. StPO).
- Zustellung an:
 - A. _____, per Adresse: B. _____, [REDACTED] (inkl. [REDACTED] Übersetzung)
 - Staatsanwaltschaft [REDACTED], [REDACTED] (Ref. [REDACTED])
- Kopie des Strafbefehls nach Rechtskraft an:
 - BKP Bereich Operationen, zum Vollzug von Ziff. 4 des Dispositivs
 - Dienst Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft, zum Vollzug
 - Migrationsamt [REDACTED], [REDACTED] (Art. 82 Abs. 1 VZAE)
 - Zentralstelle Waffen, Guisanplatz 1A, 3003 Bern

Bundesanwaltschaft BA

Simone Meyer-Burger
Staatsanwältin des Bundes

Rechtsmittel betreffend Vereinigungsverfügung (Ziff. 1 des Dispositivs)

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, erhoben werden.

Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden entscheidet das Bundesstrafgericht (Art. 28 StPO).

Rechtsmittel betreffend Strafbefehl

Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Bundesanwaltschaft **innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache** erheben. Die Einsprache muss spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Bundesanwaltschaft eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). *Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.* Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Verfahren bei Einsprache

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Bundesanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. *Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen.* Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Bundesanwaltschaft, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim Bundesstrafgericht erhebt (Art. 355 StPO).

Erläuterungen

Wurde der Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, dann wird sie vorerst nicht vollzogen. Bewährt sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit, so wird die aufgeschobene Strafe definitiv nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB); macht sie sich erneut strafbar, dann wird die zuständige Behörde entscheiden, ob die bedingte Strafe nachträglich vollzogen wird (Art. 46 StGB, Widerruf).

Für den Vollzug der Strafen und Massnahmen ist gemäss Art. 74 StBOG der Kanton zuständig. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls wird der vorgenannte Kanton durch den Dienst Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft benachrichtigt. Die verurteilte Person wird von den Vollzugsbehörden des zuständigen Kantons kontaktiert werden. Dorthin werden auch den Vollzug betreffende Fragen und Gesuche (bspw. um Anpassung der Zahlungsmodalitäten einer Geldstrafe oder einer Busse oder Vollzug einer Freiheitstrafe in der Form von gemeinnütziger Arbeit) zu richten sein.

Für den Einzug der Verfahrenskosten ist der Dienst Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft zuständig. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls wird der verurteilten Person ein Einzahlungsschein zur Begleichung der Verfahrenskosten zugesandt werden. Gesuche um Anpassung der Zahlungsmodalitäten der Verfahrenskosten sind nach Erhalt der Rechnung an den Dienst Urteilsvollzug zu richten (Bundesanwaltschaft, Dienst Urteilsvollzug, Guisanplatz 1, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 51 00).

Genehmigt:


Leitender Staatsanwalt des Bundes